

RS OGH 2002/10/17 8ObA67/02i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.10.2002

Norm

GeneralkollIV über den Begriff des Entgelts §2 Abs4

UrlG §6 Abs3

Rechtssatz

Bei Einkünften aus Provisionen ist das Urlaubsentgelt unabhängig vom fiktiven Ausfall nach der am bisherigen Provisionsdurchschnitt orientierten Pauschalregelung des § 2 Abs 4 GeneralkollIV zu bemessen. Dem Zweck der Pauschalregelung - Beweiserleichterung und Vermeidung aufwendiger Ermittlungsverfahren - würde es nicht entsprechen, den Beweis einer davon abweichenden Höhe nach den fiktiven Verdienstmöglichkeiten im Einzelfall zuzulassen. Bei Einkünften aus Provisionen ist das Urlaubsentgelt unabhängig vom fiktiven Ausfall nach der am bisherigen Provisionsdurchschnitt orientierten Pauschalregelung des Paragraph 2, Absatz 4, GeneralkollIV zu bemessen. Dem Zweck der Pauschalregelung - Beweiserleichterung und Vermeidung aufwendiger Ermittlungsverfahren - würde es nicht entsprechen, den Beweis einer davon abweichenden Höhe nach den fiktiven Verdienstmöglichkeiten im Einzelfall zuzulassen.

Entscheidungstexte

- RS0116969">8 ObA 67/02i
Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 ObA 67/02i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116969

Dokumentnummer

JJR_20021017_OGH0002_008OBA00067_02I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at